

Standardwerk zu Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken

Dr. Jürgen Vortmann, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken, 9., neu bearbeitete Auflage 2009, RWS Verlag Kommunikationsforum, Köln. (RWS-Skript 226). 228 Seiten, broschiert, 46,00 Euro. ISBN 978-3-8145-7426-4

Wird ein bankrechtliches Fachbuch seit seiner Erstauflage in 1991 nun schon in 9. überarbeiteter Auflage vorgelegt, gibt es dafür nur zwei miteinander verwobene Gründe: Zum Ersten die wachsende Bedeutung und Fortentwicklung der behandelten Rechtsmaterie und zum Zweiten die gefestigte Überzeugung von der Fachkompetenz des Autors und von seiner Fähigkeit zu zuverlässiger und die Materie ausschöpfender Darstellung. Beide Gründe gelten für das als RWS-Skript gestaltete Buch von Jürgen Vortmann, dem früheren Syndikus und Vorstand im Volksbankbereich und jetzigen freien Rechtsanwalt in Cloppenburg.

Das Buch gehört schon seit langem zur fachliterarischen Grundausrüstung aller mit dem Recht der Banken befassten Juristen. Gerade in den letzten Jahren ist die Rechtsprechung, allen voran des BGH, zu Fragen der Aufklärungs- und Beratungspflichten der Kreditinstitute vor dem Hintergrund zahlreicher fehlgeschlagener und dann der vermittelnden Bank wegen angeblicher Pflichtverletzung angelasteter Kapitalanlagen außerordentlich angewachsen.

Der zuständige XI. (Banken-)Senat des BGH bemüht sich seither, die von den jeweiligen recht unterschiedlichen Umständen des Einzelfalls abhängigen Pflichtenkreise der Banken zu verifizieren und zu systematisieren sowie im Rahmen eines

„Case law“ Grundsätze zu erarbeiten, die letztlich auch dem Ziel dienen sollen, den derzeit angeschlagenen „Rechtsfrieden“ zwischen der Kreditwirtschaft und ihren Kunden wieder zu festigen.

Dieses Ziel wird auch mit dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Schuldverschreibungsgesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes (BGBl I 2009 S. 2512 ff.) verfolgt, das den § 34 WpHG novelliert und um die Protokollierungspflicht jeder Anlageberatung eines Privatkunden und um dessen einwöchiges Rücktrittsrecht ergänzt hat. Diese für die Bankenpraxis einschneidende Novellierung wird neben dem Marktbedarf auch ein weiterer Grund für diese Neuauflage gewesen sein.

Bankmäßiger Pflichtenkatalog abgedeckt

Das Buch ist, wie die Voraufgaben, ein zuverlässiger Wegweiser, der in der bewährten Skriptform – kurzgefasste Textpassagen mit anschließenden Belegen aus Rechtsprechung und Literatur – die immer umfänglicher werdende Materie (in 834 Randziffern auf 186 Seiten) systematisch gliedert und kommentarartig darstellt. Dabei liegt das Schwergewicht auf der Vermittlung des für die Rechtspraxis notwendigen Sachwissens unter Verzicht auf spezifisch theoretische und rechtsdogmatische Überlegungen. In der Praxis kontroverse Rechtsansichten wägt Vortmann jedoch gegeneinander ab und begründet, welcher er sich anschließt.

Im Übrigen deckt das Buch das im Zeitablauf immer größer gewordene Spektrum

des bankmäßigen Pflichtenkatalogs in Bezug auf Beratung und Aufklärung der Kunden vollständig ab. Nachforschungs-, Überwachungs- und Benachrichtigungspflichten sowie Warn- und Hinweispflichten sind als spezielle Tatbestände diesem Spektrum inzwischen hinzugefügt worden.

Ohne Einschränkungen zu empfehlen

Hervorzuheben ist auch, dass sich die Darstellung Vortmanns nicht etwa auf die Bankpflichten zur Beratung und Aufklärung bei Wertpapier- und Anlagegeschäften beschränkt, sondern auch die anderen kreditwirtschaftlichen Geschäftsfelder umfasst, wie zum Beispiel das Kredit- und Einlagengeschäft, den Zahlungsverkehr, die Vermögensverwaltung, ja sogar die Frage der Hinweispflicht bei Steuerfahndungen, die Vortmann allerdings verneint, weil es nicht Aufgabe der Banken sei, Kunden vor strafrechtlichen Konsequenzen zu schützen. Für unstrittig hält er indessen, dass die Bank den Kunden über bei ihr durchgeführte Fahndungsmaßnahmen informieren dürfe.

Insgesamt ein für die Bankrechtspraxis auch in seiner Neuauflage wegen des umfassenden und zuverlässigen Informationsgehalts ohne Einschränkungen zu empfehlendes Buch. Es ermöglicht aufgrund der umfangreichen, wohl alle erreichbaren Quellen erschöpfenden Verweisungen auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur auch den vertiefenden Einstieg in die Materie.

Dr. Claus Steiner ist Rechtsanwalt in Wiesbaden.